

Sachkommission des Gemeinderats Wädenswil

Mitglieder

Charlotte M. Baer, Präsidentin
Thomas Koch, Vizepräsident
Alexandra Gwerder-Fegble
Patrick Höhener
Christoph Mahler (bis 18.3.2024)
Patrick Reust
Hans Roth (ab 19.3.2024)
Marlies Rusterholz

Bericht und Antrag zur Weisung 16 vom 4. Dezember 2023

FC Wädenswil, Ausbau Fussballanlage Beichlen, vierter Trainingsplatz mit Kunstrasen, Verpflichtungskredit und Übertragung des Grundstücks vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

I. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Weisung 16 beantragt der Stadtrat für den Bau eines vierten Trainingsplatzes für den Fussballclub Wädenswil (FCW) auf der Sportanlage Beichlen einen Kredit von CHF 1.9 Mio. +/-20%. Realisiert werden soll dieser auf der Parzelle WE9967, welche die Stadt bereits im Jahr 2020 zusammen mit einem weiteren Grundstück (WE13700) erworben und im Finanzvermögen verbucht hatte. Der Kaufpreis betrug CHF 1.8 Mio. Die Parzelle WE9967 grenzt direkt an die bestehenden Fussballfelder, weshalb eine Nutzung als Trainingsfeld als mögliche Option in Betracht gezogen wurde. Sollte der vierte Trainingsplatz nun realisiert werden, bedarf es einer Umbuchung des gekauften Grundstücks vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen, wozu ein Kredit von CHF 1.8 Mio. beantragt wird.

1. Kontinuierlicher Mitgliederzuwachs beim FCW

Der FCW erfreut sich stetig wachsender Beliebtheit. Gegenwärtig zählt er ca. 700 Mitglieder, wovon 120 Aktive (je ca. 60 Frauen und Männer), 80 Senioren und 500 Juniorinnen und Junioren. Fast alle Jungen stammen aus Wädenswil. Vor allem finden immer mehr Frauen und Mädchen Gefallen am Fussballsport.

2. Überstrapazierung der bestehenden Infrastruktur

Ohne Training keine Erfolge! – Die hohe Anzahl FCW-Mitglieder generiert einen Bedarf von insgesamt 5000 Spielstunden jährlich. Bei einer vollen Aus- bzw. Überlastung aller gegenwärtig vorhandenen Plätze, ergibt sich aber lediglich eine maximale Kapazität von 4100 Spielstunden pro Jahr. Erschwerend hinzu kommt die witterungsbedingt eingeschränkte Nutzbarkeit vor allem der Naturrasenfelder. Schon bei leichtem Regen wird das Terrain – auch aufgrund der bekannten Problematik der kaum mehr funktionierenden Drainagen (Unterbau) – unbespielbar und verwandelt sich in einen «Acker». Die Folgen sind nicht nur erschwerte Trainingskoordinationen oder gar Trainingsausfälle, sondern vor allem auch eine erhebliche Übernutzung des Kunstrasens mit entsprechenden Kostenfolgen für die Pflege und Sanierung.

Eine Soll/Ist-Nutzung der vorhandenen Fussballfelder ergibt zusammengefasst folgendes Bild:¹

Nr.	Spielefeld	Empfohlene Nutzung (Spielstunden jährlich)	Ist- bzw. Übernutzung (Spielstunden jährlich)	Bemerkungen
#1	Hauptspielfeld Beichlen, Naturrasen	500	500	Steht den 1. Damen-/Herrenteams zur Verfügung; klimabedingt keine Übernutzung möglich.
#2	Kunstrasenfeld Beichlen	1500	2300	Durch Übernutzung verringert sich die Lebensdauer der oberen Teppichschicht um 2–3 Jahre auf 10 Jahre, Kostenfolge: ca. CHF 400'000. Der Unterbau hält ca. 30 Jahre.
#3	Trainingsfeld Beichlen, Naturrasen	500	800	Starke Übernutzung führt zu extremen Trainingseinschränkungen bei schlechter Witterung sowie verkürzter Lebensdauer. Sanierungskosten: CHF 600'000.
#4	Spielefeld Schönegg, Naturrasen	500	500	
Alle bestehenden Spielefelder		3000	4100	Sollbedarf 5000 Spielstunden pro Jahr.

3. Gemeinderätliche Budgetdebatte vom 13. Dezember 2021

Die vorliegende Weisung 16 entspricht auch einer Forderung der bürgerlichen Mehrheit anlässlich der gemeinderätlichen Budgetdebatte vom 13. Dezember 2021. Damals wurde ein Betrag von CHF 600'000 für die Sanierung des Trainingsplatzes #3 aus dem Budget 2022 der Stadt Wädenswil gestrichen. Stattdessen wurde eine Weisung zuhanden des Gemeinderats verlangt, welche u.a. in einem Gesamtkonzept den Bedarf des FCW an Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen über die folgenden zehn Jahre aufzeigt und auch mögliche Eigenleistungen des Vereins sowie Sponsorenbeiträge thematisiert.²

Offen blieb auch die finanzpolitische Frage, ob die eingestellten CHF 600'000 eine gebundene Ausgabe darstellten, wofür der Stadtrat bejahendenfalls allein zuständig gewesen wäre. Um eine abermals ausufernde Diskussion zu vermeiden, befasste sich die Sachkommission bewusst sehr ausführlich mit dieser **finanzpolitischen Grundsatzfrage**, obwohl sie mit dem geplanten Fussballfeld direkt wenig zu tun hat. Dabei hat sie auch die Meinung des verantwortlichen Stadtrats Gesellschaft, Daniel Tanner, einfließen lassen. Die Sachkommission hofft, mit diesen Ausführungen einen konstruktiven Beitrag auch für die Zukunft zu leisten.³

¹ Siehe dazu auch Ziffer 1.2 der Weisung 16.

² Siehe zum Ganzen Protokoll der 35. Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2021, S. 838–845.

³ Dazu ausführlich hinten Ziffer II.3.

II. Gesamtkonzept Fussballanlage Beichlen

Im Herbst 2022 ist der FCW betreffend Erneuerungs- und Erweiterungsmassnahmen der Fussballinfrastruktur auf Beichlen bei der Stadt vorstellig geworden. Wie vom Gemeinderat gefordert, wurde gemeinsam ein Gesamtkonzept ausgearbeitet. Für die Mitfinanzierung hat sich *die Stadt ein Limit von CHF 2.7 Mio.* gesetzt, die Umbuchung der Parzellen WE13700 und WE9967 im Wert von CHF 1.8 Mio.⁴ nicht eingerechnet. Das Gesamtkonzept präsentiert sich zusammengefasst wie folgt:

Projekt	(Mutmassliche) Kosten	Zuständigkeit	Bemerkungen
Übertragung Parzellen WE13700 und WE9967 vom FV ins VV	CHF 1.8 Mio.	Stadtrat (Art. 28 Abs. 2 Ziff. 7 GO)	Kauf der Parzellen ist mit Beschluss vom 17. Februar 2020 bereits erfolgt.
Neues viertes Kunstrasenfeld	CHF 1.9 Mio.	Gemeinderat (Art. 18 Ziff. 5 GO)	Vorliegende Weisung 16. Massnahme mit oberster Priorität, damit möglichst viele Fussballbegeisterte trainieren/spielen können.
Sanierung der <i>bestehenden</i> Garderoben	CHF 0.1 Mio.	Stadtrat (Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3 GO)	Mittelfristig geplant
Erweiterung Garderoben Neues Clubhaus	Offen Stadt leistet Beitrag von ca. 1/3 der Kosten, d.h. rund CHF 0.8 Mio.	Gemeinderat (Art. 18 Ziff. 5 GO)	Weisung folgt
Bis auf Weiteres werden die vorhandenen Fussballfelder <i>lediglich unterhalten</i> , nicht totalsaniert.	Unbekannt	Stadtrat (Art. 28 Abs. 2 Ziff. 2 GO)	Ausgaben ausschliesslich für Unterhalt und Substanzerhaltung, ohne Erweiterung, Komfortsteigerung sind <i>gebunden</i> .
Prüfung Parkplatzbewirtschaftung	Noch unbekannt	Stadtrat	Prüfung im Rahmen des Gesamtparkplatzkonzepts für die ganze Stadt.

III. Bau eines neuen vierten Trainingsfeldes auf Beichlen

1. Evaluation

Der Bedarf des FCW beläuft sich auf 5000 Spielstunden jährlich. Die gegenwärtige Maximalkapazität beträgt 4100 Spielstunden. Basierend hierauf hat eine erste Evaluation zusammen mit der Sportrasen GmbH, Hedingen, ergeben, dass mit der zeitnahen Errichtung eines vierten Kunstrasen-Fussballfeldes eine Entlastung des bisherigen Trainingsplatzes #3 mit Naturrasen auf die empfohlenen 500 jährlichen Spielstunden heruntergefahren werden könnte, sodass sich dessen Sanierung erübrigt. Ein Kunstrasen mit empfohlenen 1500 Stunden erlaubt eine wesentlich höhere Bepflanzbarkeit als ein Naturrasen. Kommt hinzu, dass der Kunstrasen deutlich länger (März/April/Okttober/November) und auch bei schlechten Witterungsbedingungen (Regen) genutzt werden kann. Auch im Hinblick auf die Umweltbelastung spielt die jährliche Nutzungsdauer eine entscheidende Rolle, da viele Pflegemassnahmen entfallen. Um Mikroplastik zu vermeiden, wird ein unverfüllter Kunstrasen empfohlen.

Betrachtet man die Kosten pro Spielstunde, stellt sich heraus, dass mittelfristig der Bau eines vierten Trainingsplatzes die kostengünstigere Variante ist als die anfänglich

⁴ Siehe dazu oben Ziffer I.

angedachte Zweistufenlösung mit der Sanierung des Platzes #3 und einer späteren Ergänzung um ein viertes Spielfeld.⁵

2. *Finanzielle Aspekte*⁶

Die *Gesamtkosten* für die Erstellung eines neuen Fussballfeldes mit Kunstrasen belaufen sich auf CHF 1.9 Mio.

In den *Erstellungskosten* von CHF 1'799'000 (+/-20%) eingeschlossen sind sämtliche Tiefbau- und Erdarbeiten, die Be- und Entwässerung, Ballfangzäune, Spielerkabinen, Tore sowie die Beleuchtung und Elektroinstallationen. Ebenso eingerechnet sind die Kosten für Planung, Submission und Bauabnahme. Noch nicht in Abzug gebracht ist hingegen der *Subventionsbeitrag* des Sportfonds des Kantons Zürich von 10%. Das entsprechende Gesuch ist unmittelbar nach einer allfälligen Zustimmung des Gemeinderats zur Weisung 16 zu stellen. Demnach dürfte das Projekt um knapp CHF 18'000 günstiger werden.

Für die *Kapitalfolgekosten* sei verwiesen auf die tabellarische Übersicht in Ziffer 3.3 der Weisung 16.

Je nach (Über-)Nutzung des Kunstrasenfeldes fallen ca. alle zehn Jahre Kosten von rund CHF 400'000 für die *Erneuerung der Rasenteppichschicht* an. Der Unterbau hat demgegenüber eine Lebensdauer von ca. 30 Jahren.

Mit *personellen Zusatzkosten* ist nicht zu rechnen, da der FCW den Betrieb der Anlage selber übernimmt.

Die *betrieblichen Folgekosten* werden aufgrund der gemachten Erfahrungen mit dem vorhandenen Kunstrasenfeld #2 auf CHF 30'000 jährlich geschätzt und vom FCW und von der Stadt gemeinsam getragen.

Als Kompensation für die Versiegelung von Kulturland muss gemäss kommunalem Richtplan für die Gestaltung von Erholungszonen ausserhalb des Siedlungsgebiets eine *ökologische Aufwertung* vorgenommen werden.⁷ Der Stadtrat veranschlagt hierfür Investitionskosten von CHF 20'000 (+/-15%) und mutmassliche Unterhaltskosten von jährlich CHF 1500.

II. *Debatten in der Sachkommission*

Die Sachkommission hat die Weisung 16 in insgesamt vier Sitzungen gründlich vorberaten. Anlässlich der Präsentation des Geschäfts vertrat Daniel Tanner als federführendes Exekutivmitglied die Sichtweise der Stadt. Der FCW war mit folgender Delegation vertreten: Martin Lampert (Präsident), Irène Bachmann (Leiterin Finanzen) sowie Hanspeter Högger (Leiter PR).

1. *Positiver Grundtenor*

Unbestritten ist, dass die Weisung 16 in erster Linie der Förderung von *Breitensport* dient.⁸ Ebenso wenig wird in Abrede gestellt, dass der FCW ein reichhaltiges Freizeitangebot bietet und vor allem für Kinder und Jugendliche einen gewichtigen Beitrag zu deren Integration leistet. Mit ca. 700 Aktivmitgliedern zählt der FCW kantonsweit zu den

⁵ Siehe dazu auch die Tabelle unter Ziffer 1.5 der Weisung 16.

⁶ Siehe dazu ausführlich Ziffern 3 und 4 der Weisung 16.

⁷ Ziffer 2 der Weisung 16.

⁸ Darin unterscheidet sich das Geschäft grundlegend von der seinerzeit hoch umstrittenen Weisung 24 vom 13. August 2012, welche eine Sanierung des Hauptspielfeldes inkl. Rollrasen zum Gegenstand hatte und in erster Linie der 1. Mannschaft zugutegekommen wäre.

fünf grössten Fussballclubs. Dass bei so vielen begeisterten Kickerinnen und Kickern die vorhandene Infrastruktur an ihre Grenzen stösst, bedarf ebenfalls keiner weiteren Ausführungen. Kommt hinzu, dass vor allem bei Nutzung des Naturrasens wetterbedingt immer wieder Trainings abgesagt werden müssen, was nicht nur zu Enttäuschungen bei den Fussballspielenden, sondern auch zu Qualitätseinbussen der Teamleistungen führt.

2. Diskussionspunkte und offene Fragen

Trotz der positiven Grundstimmung bedurfte es einiger Klarstellungen zu folgenden Aspekten:

2.1 Stetes Wachstum oder Warteliste?

In der Kommission wurde verschiedentlich moniert, dass gute Arbeit, Grösse und Wachstum eine öffentliche Unterstützung nicht zwingend rechtfertigen. Andere Vereine tun dies auch. Vielmehr sei die Frage erlaubt, ob der FCW mit 700 Aktiven überhaupt weiterwachsen müsse.

Dem hielt der FCW entgegen, dass er – analog zu einem Aufnahmestopp in anderen Vereinen – eine Warteliste führe, auf der zurzeit ca. 100 Juniorinnen und Junioren figurieren. Für diese wird zweimal jährlich ein sog. Wartetraining durchgeführt. Bei besonderer Eignung werden sie in ein Team aufgenommen. Darüber hinaus arbeitet der FCW mit anderen Sportvereinen (bspw. Handballclub, Tischtennisclub) zusammen und versucht, Neuinteressierte für andere Sportarten als Fussball zu motivieren.

Von stadtträtllicher Seite wurde ergänzt, dass bislang kein anderer Verein bei der Abteilung Gesellschaft offiziell um Unterstützung ersucht hat. Der Sachkommission liegt es fern, die Vereine gegeneinander auszuspielen. Wer ein Bedürfnis geltend machen will, soll proaktiv bei der Stadtverwaltung vorstellig werden.

2.2 Eigenleistungen und Finanzquellen des FCW

Gemäss Gesamtkonzept⁹ will der Stadtrat für die Fussballanlage Beichlen insgesamt CHF 2.7 Mio. aufwerfen. Einige Kommissionsmitglieder zeigten sich gegenüber dieser hohen Summe skeptisch und wollten mehr über frühere und aktuelle Eigenleistungen und Finanzquellen des FCW erfahren.

Der FCW weist einen Jahresumsatz von ca. CHF 600'000 aus. Die Jahresrechnungen präsentieren sich meist ausgeglichen. Gewinne konnten lediglich während der Coronapandemie geschrieben werden, als der Betrieb praktisch lahmgelegt war.

a) Eigenleistungen

Hanspeter Högger hat die Eigenleistungen des FCW weit zurückverfolgt und nannte einen Gesamtwert von hohen CHF 1.148 Mio. Dazu zählen insbes. folgende Einsätze:

- ♣ Das Clubhaus Beichlen wurde seinerzeit in Fronarbeit (8547 Stunden) erstellt. Umzäunung, Platzabschränkung, Tribüne und Flutlichtanlage hat der FCW selber bezahlt.
- ♣ Das Clubhaus Schöneegg hat der FCW mehrheitlich selber bezahlt, teilweise mit Darlehen verschiedener Baufirmen im Umfang von CHF 200'000 und einer Rückzahlungsfrist von fünf Jahren.

⁹ Dazu vorne Ziffer II.

- ♣ Beim Erweiterungsbau Beichlen und bei der Erstellung des Kunstrasens betrugen die Eigenleistungen CHF 340'000.
- ♣ Seit 2012 sind wiederum 14687 Arbeitsstunden angefallen.

Die Fronarbeiten wurden früher von Handwerksbetrieben an den Wochenenden und in der Freizeit geleistet, was im allgegenwärtigen Trend hin zu einer Konsumgesellschaft leider nicht mehr möglich ist. Jedoch verfügt der FCW über ein Helferreglement¹⁰, wonach alle Aktiven ab der Juniorenkategorie B eine gewisse Anzahl Einsätze pro Jahr für vereinseigene Veranstaltungen (bspw. Papiersammlungen, Chilbi, Schülerturnier) leisten müssen. Bei Nichterfüllung oder Unpünktlichkeit muss pro Säumnis ein sog. Strafpenalty von CHF 100–200 bezahlt werden.

b) Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge wurden ab 2016 verschiedentlich erhöht, einerseits weil eine Geschäftsstelle geschaffen werden musste, andererseits um einen kostendeckenden Betrieb sicherzustellen. Sie liegen zwischen CHF 375.00 und CHF 475.00.¹¹ Sämtliche Mitglieder zahlen einen Beitrag. Vor allem für die Juniorinnen und Junioren sind sie mit CHF 415.00–475.00 verhältnismässig hoch.

c) Städtische Unterstützung

Nebst dem Unterhalt der Rasenflächen leistet die Stadt für Wasser, Strom und Energie einen Beitrag von CHF 20'000 jährlich. Was darüber hinaus anfällt (sog. kleiner Unterhalt¹²), bezahlt der FCW selber. Dafür budgetiert er jährlich einen Betrag von CHF 50'000. Überdies hat er einen eigenen Platzwart angestellt.

Sämtliche von der Stadt gewährten Darlehen mussten und müssen vom FCW verzinst werden. Gegenwärtig läuft noch eines von CHF 38'000.

d) Sponsoring

Der FCW ist bestrebt, namentlich für die Erweiterung des Garderobengebäudes und das neue Clubhaus seinerseits Geldquellen zu erschliessen. So dürften die LED-Beleuchtungen vom Schweizerischen Fussballverband mitfinanziert werden. Auch seitens der Elektron AG, welche neu Sponsorin ist, darf auf ein Entgegenkommen gehofft werden. Ferner steht man mit Geldgebern für die Umzäunung in Kontakt.

2.3 Sanierungsverzicht oder Sanierungsaufschub für Spielfeld #3?

Wie die Sachkommission in Erfahrung gebracht hat, ist die Sanierung des Spielfeldes #3 bis auf Weiteres kein Thema und wird möglichst lange aufgeschoben, vorausgesetzt natürlich, dass das vierte Kunstrasenfeld realisiert wird. Das Hauptspielfeld #1 musste erstmals nach 30 Jahren saniert werden, weil mit ihm schonungsvoll umgegangen wird. Das will der FCW mit dem Platz #3 gleichermassen handhaben.

¹⁰ Regelung Helfereinsätze an FCW-Veranstaltungen vom 20. September 2023, auffindbar unter <www.fcwaedenswil.ch> / Veranstaltungen / Helferreglement.

¹¹ Siehe dazu im Einzelnen Protokoll der 121. Generalversammlung des FC Wädenswil vom 20. September 2023, S. 4, auffindbar unter <www.fcwaedenswil.ch> / Verein / Vorstand / Dokumente Vorstand.

¹² Der kleine Unterhalt umfasst alles, was innerhalb der Umzäunung eines Spielfeldes liegt mit Ausnahme des Rasens, also bspw. Spielfeldmarkierung, Netze.

2.4 Ausweichmöglichkeiten auf andere Plätze?

Angesprochen auf Ausweichmöglichkeiten in Schönenberg und Hütten erklärte der FCW, dass die Schulhauswiesen wegen ihrer Grösse nur für die Trainings der Jüngsten geeignet wären, doch wolle man ihnen den langen Anfahrtsweg aus Wädenswil nicht zumuten. Einzig im Winter findet einmal wöchentlich ein Training in der Sporthalle Schönenberg statt. Während die einen Kommissionsmitglieder entgegneten, dass es sich lediglich um ein paar wenige Bushaltestellen mehr handelt und sowieso die meisten Fussballplätze nur motorisiert erreichbar seien, monierten die anderen, dass die fraglichen Schulhauswiesen nicht über Kunstrasen verfügen und darum bei schlechten Witterungsbedingungen ebenfalls unbespielbar wären.

2.5 Ökologische Kompensation wo?

Gemäss Ziffer 2 der Weisung 16 soll die Kompensation für die Versiegelung des Kulturlandes in unmittelbarer Nähe des projektierten Fussballfeldes erfolgen, somit in einem Gebiet das sowieso grüner kaum sein könnte. Die Sachkommission erkundigte sich, weshalb diese Kompensation bspw. nicht im Zentrum vorgenommen werde. Wie der Stadtrat einräumte, sind ökologische Kompensationen irgendwo auf Gemeindegebiet zwar besser als gar keine. Im Vordergrund stand jedoch die Überlegung, dass man in örtlicher Nähe, wo man der Natur und den dort lebenden Menschen etwas wegnimmt, einen ökologischen Ausgleich schaffen wolle. Zudem sind gemäss kommunalem Richtplan¹³ Bauten und Anlagen für Freizeit- und Erholungszwecke an sich möglichst naturnah zu gestalten. Eine Aufwertung in weiterer Entfernung würde diesem Gebot zu wenig Rechnung tragen.

3. Finanzpolitischer Exkurs: Frage der öffentlichen Zweckerfüllung der Fussballinfrastruktur im Besonderen

Ein spezielles Augenmerk richtete die Sachkommission auf die Frage, ob das vierte Fussballfeld einem öffentlichen Zweck unterstellt werden soll. In Ziffer 3.2 der Weisung 16 führt der Stadtrat aus, die für den Trainingsplatz erworbene Parzelle müsse vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen transferiert werden, weil sie künftig «für öffentliche Zwecke genutzt» werde. Die Ausführungen des Stadtrats auf entsprechende Fragen der Sachkommission lassen eine Bejahung der öffentlichen Zwecksetzung vermuten. Der Stadtrat leitet dies hauptsächlich aus Art. 121 der Kantonsverfassung (KV-ZH) ab, welcher folgendermassen lautet: «Kanton und Gemeinden fördern den Sport». Welche Konsequenzen, namentlich finanzieller Art, der Stadtrat daraus zu ziehen gedenkt, geht aus der Weisung nicht hervor. Die Sachkommission hat deshalb einige zusätzliche Klarstellungen verlangt.

3.1 Sportförderung als Staatsaufgabe

Dem Stadtrat ist – in Einklang mit der juristischen Lehre und Rechtsprechung – zuzustimmen, dass die Sportförderung als öffentliche bzw. Staatsaufgabe zu qualifizieren ist¹⁴ und öffentliche Zwecke verfolgt.¹⁵ Der Bund hat eine parallele Sportförderungskompetenz; der entsprechende Art. 68 Abs. 1 der Bundesverfassung lautet fast identisch:

¹³ Kommunalen Richtplan Wädenswil vom 9. Juli 2018, Kapitel 5.2, S. 43.

¹⁴ Sportpolitisches Konzept des Kantons Zürich vom 15. Dezember 2021, S. 4; per analogiam *Rafael Brägger*, in: St. Galler Kommentar, Die schweizerische Bundesverfassung, 4. Aufl., Zürich 2023, Art. 68 N 18; *Giovanni Biaggini*, in: OFK – Orell Füssli Kommentar, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017, Art. 68 N 3; BGer 2C_383/2010 vom 28. Dezember 2010 E. 4.5.

¹⁵ BGer 2C_82/2021 vom 8. Dezember 2021 E. 4.5.

«Der Bund fördert den Sport, insbesondere die Ausbildung». Bund und Kantone können somit gleichzeitig und unabhängig voneinander tätig werden.

Vor einer ausufernden Auslegung dieser Bestimmungen wird in der Kommentarliteratur indessen gewarnt.¹⁶ Folgende Punkte sind zu beachten:

- ♣ Es handelt sich lediglich um eine *Förderungskompetenz*, welche zur Hauptsache darin besteht, gute Rahmenbedingungen zu schaffen und im Rahmen des Möglichen finanzielle Zuwendungen zu erbringen, um möglichst vielen Menschen eine sportliche Betätigung zu bieten.¹⁷ Fussballanlagen gehören durchaus zu den sportlichen Grundeinrichtungen einer Gemeinde.¹⁸
- ♣ Weder aus Art. 121 KV-ZH noch aus Art. 68 Abs. 1 BV lassen sich aber individuelle Leistungsansprüche ableiten.¹⁹ Sportarten mit einem hohen Kinder- und Jugendanteil, wie gerade Fussball, verfügen oftmals nicht über eine ausreichende Infrastruktur mit der Folge, dass Interessierte abgewiesen oder auf Wartelisten gesetzt werden müssen. Eine optimale Nutzung der *bestehenden* Einrichtungen (bspw. in den Ferien oder an Wochenenden) ist demnach geboten,²⁰ was jedoch *keinen Anspruch* auf Erweiterung impliziert.
- ♣ Desweiteren gilt das *Subsidiaritätsprinzip*: Die Bereitstellung von Sportinfrastrukturen und -angeboten ist in erster Linie Sache der Verbände und Vereine. Im Vordergrund steht das *private Engagement*.²¹
- ♣ Sport fördert die soziale Integration, stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt und hat positive Auswirkungen auf die Gesundheit. Insofern erfüllt die Sportförderung *öffentliche Interessen*.²²
- ♣ Schliesslich ist der Aspekt der *Rechtsgleichheit* zu beachten. Entsprechend ist von einem *weiten Sportverständnis* auszugehen, welches unterschiedliche Sport- und Bewegungsformen einschliesst, sodass möglichst viele Menschen in den Genuss der Förderung kommen. Ob der Stadtrat mit der starken Gewichtung des Grössenkriteriums des FCW diesem Gleichheitsgebot angemessen Rechnung trägt, ist eine Auslegungsfrage.

3.2 Qualifikation der Ausgaben – neu oder gebunden?

Ziffer 3.2 der Weisung 16 sagt nicht, ob der Stadtrat künftige Ausgaben in Zusammenhang mit dem vierten Trainingsplatz bzw. überhaupt mit dem FCW oder dessen weiteren Anlagen aufgrund ihres öffentlichen Zwecks als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 GG²³ zu qualifizieren gedenkt. Aus der Tatsache, dass der Stadtrat vorliegend die Investition in ein neues Fussballfeld dem Gemeinderat unterbreitet, darf aber abgeleitet werden, dass er auch in Zukunft so vorgehen wird.

¹⁶ OFK BV-Biagigini (Fn. 14), Art. 68 N 2.

¹⁷ Kantonaes Konzept (Fn. 14), S. 4, 14; OFK BV-Biagigini (Fn. 14), Art. 68 N 4; Brägger (Fn. 14), Art. 68 N 17; BVGer A-6381/2015 vom 5. August 2016 E. 3.2.2.

¹⁸ Kantonaes Konzept (Fn. 14), S. 13.

¹⁹ Brägger (Fn. 14), Art. 68 N 18; BGer 2C_605/2008 vom 24. Februar 2009 E. 5.3.

²⁰ Kantonaes Konzept (Fn. 14), S. 13.

²¹ BVGer A-6381/2015 vom 5. August 2016 E. 3.2.3; kantonaes Konzept (Fn. 14), S. 15; ferner Art. 5 insbes. Abs. 3 KV-ZH.

²² BVGer A-6381/2015 vom 5. August 2016 E. 3.1.

²³ § 103 Abs. 1 GG lautet wie folgt: «Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.»

Für die Bewilligung gebundener Ausgaben ist ungeachtet ihrer Höhe der Stadtrat zuständig (Art. 28 Abs. 2 Ziff. 2 GO). Damit wird die Mitwirkung des Gemeinderats ausgeschlossen. Aufgrund dieser *Kompetenzverlagerung* mahnen Lehre und Rechtsprechung zu Zurückhaltung bei Annahme einer gebundenen Ausgabe.²⁴ Der Stadtrat bestätigt auf entsprechende Anfrage der Sachkommission diese zurückhaltende Auslegung mit Vorlegung der Weisung 16.

Allein aufgrund der öffentlichen Zwecksetzung von Fussballanlagen dürfen die künftigen damit verbundenen Kosten nicht als gebunden betrachtet werden. Ebenso wenig kann Art. 121 KV-ZH als «Rechtssatz» im Sinne von § 103 GG verstanden werden. Hierzu müsste der genannte Verfassungsartikel den Zweck und die Höhe der Ausgabe vorgeben,²⁵ was bei einer Förderungskompetenz nicht der Fall ist. Und selbst wenn die Stadt durch eine Rechtsgrundlage *oder auch durch einen früheren Beschluss des Gemeinderats* verpflichtet würde, eine Ausgabe zu tätigen, so fehlt es dennoch an deren Gebundenheit, wenn in sachlicher, zeitlicher oder örtlicher Hinsicht ein erheblicher Entscheidungsspielraum verbleibt.²⁶

Mit Vorlegen der Weisung 16 für das vierte Trainingsfeld auf der Fussballanlage Beichlen ist der Stadtrat demnach korrekt vorgegangen, handelt es sich hier doch um eine Erweiterung, welche zumindest in sachlicher und zeitlicher Hinsicht Entscheidungsspielraum lässt. Auch der städtische Beitrag für das mittelfristig geplante Clubhaus mit erweiterter Garderobeninfrastruktur ist als neue Ausgabe zu qualifizieren,²⁷ weshalb der Stadtrat richtigerweise beabsichtigt, wiederum eine Weisung an den Gemeinderat auszuarbeiten.

Anknüpfend an wiederholte strittige Voten in vergangenen Budgetdebatten²⁸ hätte die Sachkommission vom Stadtrat jedoch erwartet, dass er im Sinne eines Grundprinzips endlich klarstellt, Ausgaben für die Sportinfrastruktur trotz ihrer öffentlichen Zwecksetzung als neue Ausgaben zu qualifizieren, wenn sie seine Finanzkompetenz überschreiten und in Bezug auf ihren Umfang, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten eine Handlungsfreiheit i.S.v. § 103 GG besteht. Da für einige Mitglieder der Sachkommission eine solche Klarstellung *conditio sine qua non* für die Zustimmung zur Weisung 16 ist, hat der verantwortliche Stadtrat, Daniel Tanner, anlässlich der Vorberatung ergänzend bestätigt bzw. präzisiert, dass es seinem Verständnis entspricht, Investitionen in Kapazitätssteigerungen für den FCW (bspw. Clubhaus, Tribüne, Ersatzneubau Garderoben), gleich wie für das hier vorliegende vierte Fussballfeld, als Weisung dem Gemeinderat zu unterbreiten, sofern diese die Finanzkompetenzen des Stadtrats übersteigen. Der demokratisch legitimierte Diskurs durch den Gemeinderat zur Frage der Notwendigkeit einer Investition, der Ausgewogenheit zu anderen Sportvereinen und der Ausbautiefe erachtet er als sachdienlich.

Für die Sachkommission handelt es sich hier um eine **ordnungs- und finanzpolitische Grundsatzfrage**. Sie interpretiert es als Wählerauftrag an den Gemeinderat, über Geschäfte in seinem Kompetenzbereich selber befinden zu können. Eine Kompetenzabtretung an den Stadtrat widerspricht diesem Verständnis. Mit Misstrauen hat dies nichts zu tun, sehr wohl aber mit dem demokratischen System: Der Gemeinderat ist das politische Kontrollorgan der Stadt (Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 Ziff. 1 GO). In diesem Rahmen ist er auch verpflichtet, seine finanzielle Verantwortung wahrzunehmen. Faktisch kommt hinzu, dass sich die Dinge fortwährend weiterentwickeln. Der Gemeinderat muss nach

²⁴ VGer ZH, VB.2022.00699 vom 12. Januar 2023 E. 3.2; Markus Rüssli, in: Tobias Jaag/Markus Rüssli/Vittorio Jenni (Hrsg.), GG – Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden, Zürich 2017, § 103 GG N 27.

²⁵ Rüssli (Fn. 24), § 103 GG N 7.

²⁶ Rüssli (Fn. 24), § 103 GG N 22.

²⁷ Vgl. auch die analogen Beispiele bei Rüssli (Fn. 24), § 103 N 16.

²⁸ Vgl. etwa vorne Ziffer I.3.

Auffassung der Sachkommission an diesen Entwicklungen aktiv teilhaben und seinerseits neue Ideen und Sichtweisen in die Debatten einbringen können.

So soll und darf mit dem FCW – selbstverständlich *konstruktiv* – analysiert werden, wie die Fussballinfrastruktur im Einzelnen aussehen, wie und wann saniert/erweitert werden soll, ob verschiedene Varianten (teurere oder kostenoptimierte) in Frage kommen, ob allenfalls Eigenleistungen zumutbar sind oder ob Sponsorenbeiträge generiert werden können.

4. Fazit

Die Sachkommission äussert sich insgesamt zufrieden mit der Weisung 16. Auch der Austausch mit den Verantwortlichen des FCW war konstruktiv. Insbesondere begrüsst die Kommission, dass nun eine Gesamtschau über den Investitionsbedarf der Fussballanlagen vorliegt. Zudem konnte die wiederholt diskutierte finanzpolitische Streitfrage, ob Investitionen in die Fussball- oder überhaupt in die Sportinfrastruktur als neu oder gebunden zu qualifizieren sind, in der Vorberatung der vorliegenden Weisung gründlich analysiert und unter Fühlungnahme mit dem verantwortlichen Stadtrat geklärt werden. Die Millionenbeträge zulasten der Staatskasse für einen einzigen Sportverein lassen sich freilich nicht wegdiskutieren, weshalb einzelne Sachkommissionsmitglieder der Weisung 16 nur zähneknirschend zustimmen können. Entsprechend machten die Eigenleistungen des FCW einen Grossteil der Kommissionsdebatten aus. Auch die Frage nach der Gleichbehandlung mit anderen Vereinen dürfte fortan nicht völlig verstummen. Immerhin geht es vorliegend aber nicht um einen Modetrend, sondern um die *Förderung von Fussball als Breitensport*, dem nicht nur eine Gegenwart, sondern auch eine längere Zukunft vorausgesagt werden darf.

III. Anträge der Sachkommission

Die **einstimmige Sachkommission** beantragt unveränderte Zustimmung zu den Anträgen des Stadtrats gemäss Weisung 16:

1. Für die Übertragung des 2020 gekauften Grundstücks vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen wird ein Kredit von CHF 1.8 Mio. bewilligt.
2. Für den Bau eines vierten Trainingsplatzes für den FC Wädenswil wird ein Baukredit von CHF 1.9 Mio. +/-20% (inkl. MwSt) bewilligt.
3. Die Kreditsumme für den Baukredit erhöht oder reduziert sich entsprechend der Baukostenentwicklung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Stand Juli 2023) bis zur Bauausführung.
4. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Wädenswil, 30. Juni 2024

Sachkommission
des Gemeinderats Wädenswil



Charlotte M. Baer, Präsidentin

